

Grundmaterial nicht zur Verfügung, sind die Hersteller berechtigt, diese neuen Preise vom Lieferer anzufordern. Die Lieferer sind verpflichtet, die angeforderten Preise unter Berücksichtigung des Abs. 2 mitzuteilen (Preisauskunftspflicht).

(2) Betrifft die Anforderung der Preise Erzeugnisse bzw. Leistungen, die nicht zu den Geltungsbereichen der Vorschriften der **Anlage** gehören, haben die Hersteller dieser Erzeugnisse, soweit ihnen hierfür neue Industrieabgabepreise noch nicht vorliegen, neue Industrieabgabepreise mit Hilfe von Koeffizienten vom zur Zeit gültigen Industrieabgabepreis abzuleiten. Die Koeffizienten sind bei dem für das Erzeugnis zuständigen Zentralreferat des Büros der Regierungskommission für Preise anzufordern. Die so gebildeten neuen Industrieabgabepreise sind dem anfragenden Betrieb sofort nach Vorliegen der Koeffizienten mitzuteilen.

§ 7

Nachweis der neuen Preise

(1) Die Hersteller haben je ein Exemplar der Berechnungsunterlagen, die gemäß §§ 4 und 6 angefertigt worden sind, als Preisnachweis im Betrieb aufzubewahren.

(2) Alle Abnehmer, denen nach den Bestimmungen dieser Anordnung neue Industrieabgabepreise mitgeteilt worden sind, haben die mitgeteilten neuen Industrieabgabepreise auf den Errechnungsunterlagen zu vermerken.

gg

Kontrolle

Die Räte der Städte und Kreise — Abteilung Finanzen — haben die Durchführung dieser Anordnung bei den Herstellern und Abnehmern aller Eigentumsformen zu kontrollieren.

gg

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 15. April 1966 in Kraft.

Berlin, den 1. April 1966

**Die Regierungskommission
für Preise
beim Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
für Leichtindustrie**

Der Vorsitzende

I. V.: Kirsten

Stellvertreter des Ministers
der Finanzen

Willik

Anlage

zu § 1 Abs. 1 Buchst. b, § 2, § 3 Abs. 1,
§ 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1 vorstehender
Anordnung

Für polygrafische Erzeugnisse bzw. Leistungen, die zu den Geltungsbereichen der nachfolgend aufgeführten Vorschriften (als Arbeitsmaterial gedruckte Preisvorschriften) gehören, sind neue Preise der Industriepreisreform nach Maßgabe der Bestimmungen des § 4 vorstehender Anordnung zu errechnen und den Abnehmern gemäß § 5 Abs. 2 vorstehender Anordnung mitzuteilen.

Arbeitsmaterial
Nr.

Nr.

Leistungen im Druckverfahren

- 4225 Buchdruck-Bogendruck
- 4226 Chemigrafie
- 4227 Flexodruck (einschließlich Gummiklischees)
- 4228 Offsetbogendruck sowie Stein- und Zinkdruck
(einschließlich Notenstein)
- 4229 Offsetrollendruck
- 4230 Lichtdruck
- 4231 Rakeltiefdruck (Bogen- und Rollendruck)

Arbeitsmaterial

Nr.

- 4232 Stahlstichdruck (ausschließlich Druckformenherstellung)
- 4233 Siebdruck
- 4234 Bromsilberdruck
- 4298 Buchdruck-Rollen-Rotationsdruck

Leistungen in der buchbinderischen Weiterverarbeitung

- 4237 Broschüren, Bucheinbände und Kaschierungen
- 4238 Blocks, Durchschreibesätze, Lagen und sonstige Fertigmacharbeiten

Leistungen in der sonstigen Weiterverarbeitung

- 4560 Lackierungen und Glanzfolien-Kaschierungen
- Zuständige WB: WB Polygraphische Industrie

Anordnung über die Errechnung und Mitteilung von neuen Preisen für Verpackungsmittel zur Weiterführung der Industriepreisreform.

Vom 1. April 1966

Zur Weiterführung der Industriepreisreform sind für Verpackungsmittel aus Papier, Karton, Pappe, Wellpappe, Zellglas, Alufolie und Kunststoffen (nachfolgend Verpackungsmittel genannt) entsprechend dieser Anordnung neue Preise zu errechnen und den abnehmenden Betrieben zur Vorbereitung der Errechnung von neuen Industrieabgabepreisen für ihre Einzelerzeugnisse mitzuteilen. Es wird deshalb folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten
 1. für Betriebe sämtlicher Eigentumsformen, die Verpackungsmittel unbedruckt oder bedruckt herstellen (nachfolgend als Hersteller bezeichnet);
 2. für Betriebe sämtlicher Eigentumsformen, die Verpackungsmittel oder Material für Verpackungsmittel nur veredeln oder bearbeiten (nachfolgend als Veredler bezeichnet);
 3. für die Versorgungskontore Papier und Bürobedarf, ihre Vertragshändler sowie für den sonstigen Produktionsmittelgroßhandel.

(2) Die Bestimmungen dieser Anordnung über die Preisauskunftspflicht gelten auch

- 1 für Betriebe sämtlicher Eigentumsformen, die sonstiges Material oder sonstige Erzeugnisse zur Produktion von Verpackungsmitteln herstellen;
- 2 für Außenhandelsunternehmen, die Grundmaterial, sonstiges Material und sonstige Erzeugnisse zur Produktion von Verpackungsmitteln importieren.

§ 2

Begriffsbestimmung

(1) Verpackungsmittel im Sinne dieser Anordnung sind Erzeugnisse, die zu den Geltungsbereichen der in der **Anlage 1** aufgeführten Vorschriften gehören.

(2) Leistungen der Hersteller und Veredler im Sinne von § 1 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 sind alle durchgeführten Arbeiten, für die von Auftragnehmern neue Preise der Industriepreisreform nach den in der **Anlage 2** aufgeführten Vorschriften zu ermitteln sind.

(3) Außenhandelsunternehmen im Sinne von § 1 Abs. 2 Ziff. 2 sind

1. die dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel unterstellten Außenhandelsunternehmen;
2. Betriebe und Organe, denen gemäß der Zweiten Verordnung vom 16. April 1964 über die Durchführung des Außenhandels (GBl. II S. 287) Außen-